|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1347 |
| Titel | Inanspruchnahme einer unbenutzten Wohnung. |
| Datum | 15.06.1944 |
| P. | 540–541 |

[*p. 540*] A. Am 5. Mai 1944 verfügte die Direktion der Justiz in Gutheißung eines Gesuches des Mietamtes Knonau, welch letzteres im Auftrage des Gemeinderates handelte, die Inanspruchnahme der im 1. Stock befindlichen und leerstehenden Wohnung im Hause des J. Spörri, Sägerei und Holzhandlung, Knonau. Gleichzeitig wurde die Gemeinde Knonau ermächtigt, als Mieter die Familie Tamburlini, Knonau, welche gemäß gerichtlichem Ausweisungsbefehl ihre bisherige Wohnung auf den 1. Mai 1944 verlassen mußte, zuzuweisen.

B. Hiegegen rekurrierte der Eigentümer Spörri am 13. Mai 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es seien die Verfügung der Justizdirektion aufzuheben und die Begehren des Mietamtes Knonau um Inanspruchnahme seiner Wohnung und um Zuweisung der Familie Tamburlini als Mieter abzuweisen.

C. Die Justizdirektion beantragt mit Bezug auf die Inanspruchnahme Abweisung des Begehrens und hinsichtlich der Einweisung der Familie Tamburlini, auf den Rekurs nicht einzutreten.

Es kommt in Betracht:

1. Der Rekurrent führt zur Begründung des Rekurses mit Bezug auf die Inanspruchnahme als solche aus, daß in der Gemeinde Knonau noch andere Wohnungen leerstünden, welche der Familie Tamburlini hätten zugewiesen werden können. Seine Wohnung wäre schon lange vermietet, wenn den betreffenden Mietinteressenten die Niederlassungsbewilligung in der Gemeinde Knonau erteilt worden wäre. Es sei ihm auch nicht möglich, mit den eingewiesenen Mietern gemeinsam Keller und Abort zu benützen, da er sonst allzu sehr eingeschränkt würde.

Gegenüber der Zuweisung der Familie Tamburlini als Mieter macht der Rekurrent geltend, daß es sich bei dieser Pamilie um unangenehme Hausgenossen handle. Die Familie habe wegen Streitigkeiten schon wiederholt mit Hilfe des Richters aus den Wohnungen gewiesen werden müssen. Es sei deshalb mit Bestimmtheit anzunehmen, daß mit ihr auch der Unfrieden ins Haus ziehe. Tamburlini sei zudem schon mehrfach betrieben worden und besitze einen Hund, was ihm in keiner Weise Zusage.

2. Gemäß Artikel 13 des Bundesratsbeschlusses betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 und § 37 der gleichlautenden regierungsrätlichen Verordnung vom 8. Januar 1942 können zum Zwecke der Verhütung von Obdachlosigkeit Wohnungen, die nicht benützt sind, auf Antrag der Gemeinden durch die Justizdirektion in Anspruch genommen werden. Während § 40 der genannten Verordnung dem Eigentümer oder dem Verfügungsberechtigten das Recht gibt, gegen die Inanspruchnahme als solche innert 10 Tagen beim Regierungsrat Rekurs zu erheben, entscheidet die Justizdirektion nach § 42, Absatz 3, in Verbindung mit § 30 des gleichen Erlasses endgültig über die Unterbringung von Personen oder Familien in den rechtsgültig in Anspruch genommenen Wohnungen. Demzufolge ist auf den Rekurs nur insoweit einzutreten, als sich die vom Eigentümer Spörri vorgebrachten Einwendungen gegen die Inanspruchnahme als solche richten, wogegen die Einweisung der Familie Tamburlini von einer Überprüfung auszuschließen ist.

Auf Grund gesetzlicher Vorschrift sind die Voraussetzungen für eine behördliche Inanspruchnahme dann gegeben, wenn einerseits für bestimmte Personen oder Familien die Gefahr der Obdachlosigkeit besteht, anderseits leerstehende Wohnungen oder andere zu Wohnzwecken geeignete Räume vorhanden sind. Der Rekurrent hat vorgebracht, daß für die Unterbringung der Familie Tamburlini noch andere Möglichkeiten bestünden. Nachdem er jedoch sein Vorbringen nicht näher substanziert und das Mietamt bestimmt erklärt hat, daß es vorläufig wegen der bestehenden Wohnungsnot unmöglich sei, die Familie Tamburlini anderswo unterzubringen, muß angenommen werden, für Tamburlini und seine Angehörigen sei die Gefahr der Obdachlosigkeit gegeben. Nach den Ausführungen der Rekursschrift wird die in Frage stehende Wohnung vom Eigentümer weder selber gebraucht, noch ist sie an Dritte vermietet. Es wird zwar auf die Unmöglichkeit einer gemeinsamen Benützung von Keller und Abort, sowie auf das Vorhandensein außerhalb der Gemeinde wohnender Mietinteressenten verwiesen. Da indessen der Gesuchsteller hinsichtlich der Benützung von Keller und Abort durch den Mieter keine beachtlichen und glaubhaften Gründe anführt, ist nicht einzusehen, weshalb die gemeinsame Benützung zu Unzukömmlichkeiten führen sollte. Dagegen spricht auch der Umstand, daß der Gesuchsteller selbst seine Wohnung weiter vermieten will. Dies dürfte ihm aber nur dann möglich sein, wenn er auch einem allfälligen Mieter Keller und Abort zur gemeinsamen // [*p. 541*] Benützung zur Verfügung stellt. Der Einwand des Rekurrenten, er könne die Wohnung an außerhalb der Gemeinde Knonau wohnende Reflektanten vermieten, ist, nachdem die Gemeinde den in Frage stehenden Personen den Zuzug verweigert, ebenfalls nicht zu hören. Daß die Gemeinde gut daran tut, bei der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen zurückhaltend zu sein, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß sie gezwungen ist, für bisherige Einwohner vom Recht der Inanspruchnahme Gebrauch zu machen. Nachdem also die Wohnung als leerstehend im Sinne des obgenannten Bundesratsbeschlusses zu gelten hat und sich die Einwendungen des Eigentümers als nicht triftig erweisen, sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme gegeben, weshalb der Rekurs, insoweit auf ihn eingetreten werden kann, abzuweisen ist.

Auf Antrag des Referenten

beschließt der Regierungsrat:

I. Auf den Rekurs des J. Spörri, Knonau, gegen die Verfügung der Justizdirektion betreffend Inanspruchnahme einer unbenützten Wohnung vom 27. April 1944 wird, soweit er sich auf die Zuweisung der Familie Tamburlini als Mieter bezieht, nicht eingetreten.

II. Insoweit auf den Rekurs eingetreten werden kann, wird er abgewiesen.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 25, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

IV. Mitteilung an: a) J. Spörri, Sägerei und Holzhandlung, Knonau: b) das Mietamt Knonau; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]